

# Ergänzende Bestimmungen

zur

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“  
Niederspannungsanschlussverordnung

– NAV –

März 2010

## 1. Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme bis zur Hausanschlusssicherung.

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses die im Anschlussangebot ausgewiesenen Beträge. Die Berechnung der Netzanschlusskosten erfolgt nach Aufwand und wird individuell kalkuliert.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

- 1.3 Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Kosten gemäß Preisblatt zu zahlen.
- 1.4 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert z. B. ein Freileitungsanschluss durch einen Erdkabelnetzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.5 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterungseinflüsse oder anderweitig fehlende Möglichkeiten zur Bauausführung) überschritten werden.

## **2. Baukostenzuschuss**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 2.3 Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 2.4 Für Netzanschlüsse von Wohnungen wird aufgrund der vorwiegend einphasig betriebenen Verbrauchsgeräte ein Wert von 35 A als Zählervorsicherungsgröße zugrunde gelegt. Für Anschlussanlagen mit einer höheren Leistungsgrenze wird der Baukostenzuschuss entsprechend der benötigten Leistung erhöht.

Über den Zähler einer Wohnung versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen mit einem geringen Leistungsbedarf (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

- 2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Für Einkundenanlagen ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

## **3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber anfallende Kosten für jede Unterbrechung und jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge, je nach dem, an welcher Stelle die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung erfolgt.

Vor der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch ein von ihm beauftragtes Installationsunternehmen zu verlangen.

## **4. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2007). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen beim Netzbetreiber eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Sie können ferner im Internet unter [www.en-apolda.de](http://www.en-apolda.de) eingesehen werden.

## **5. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Netzbetreiber beachtet.

## **6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.en-apolda.de](http://www.en-apolda.de) abrufbar.

ENA Energienetze Apolda GmbH  
Heidenberg 52  
99510 Apolda

Telefon 0 36 44 / 50 28 99-95  
Fax 0 36 44 / 50 28 99 52  
E-Mail: [info@en-apolda.de](mailto:info@en-apolda.de)  
Internet: [www.en-apolda.de](http://www.en-apolda.de)